

4. Sparkonto für vorzeitige Pensionierung

- 4.1 Gestützt auf Art. 19 GAV, Art. 37 GAV sowie Anhang 11 GAV ist ab 01.01.2009 der Arbeitgeber und der Arbeitnehmende verpflichtet, jeweils 1% des AHV-Bruttolohnes auf das Sparkonto bei der Spida Sozialversicherung, Zürich einzuzahlen.
- 4.2 Der Arbeitgeber zieht den Beitrag des Arbeitnehmenden direkt vom Lohn ab und überweist diesen mit seinem Beitrag gemäss Weisungen der Spida Sozialversicherung, Zürich.

5. Änderung von Art. 28.5 GAV, Überstunden

Per 31. Dezember dürfen maximal 160 Überstunden gemäss Art. 31.1 GAV, exkl. Vorholzeit auf die nächste Kalenderperiode übertragen werden.
Wurden per 31. Dezember mehr als 160 Überstunden exkl. Vorholzeit geleistet, sind diese ab der 161. Stunde entweder:

- a) per 30. Juni auszuzahlen, oder
- b) durch Freizeit zu kompensieren, oder
- c) auf das Sparkonto gemäss Art. 19 und 37 GAV einzuzahlen

Kann ein allfälliges Stundenminus, das auf Anordnung des Arbeitgebers entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmers nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Arbeitgebers.

6. Vertragsdauer

Die GAV-Vertragsparteien verlängern die Gültigkeitsdauer des GAV bis zum 31.12.2014.

Bern, Zürich im November 2012

Verband Schweizerischer Isolierfirmen ISOLSUISSE für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Der Präsident: Der Sekretär

Konrad Maurer Urs Hofstetter

Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident Mitglieder der Geschäftsleitung Der Branchenverantwortliche

Renzo Ambrosetti Aldo Ferrari Rolf Frehner

Anhang 10

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe vom 1. Januar 2008 - 2012

Vereinbarung per 1. Januar 2013

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages schliessen hiermit folgende Vereinbarung ab:

1. Effektivlöhne

Gestützt auf Art. 43.1 GAV werden keine Anpassungen der Effektivlöhne vereinbart. Der ausgeglichene Index beträgt 108.8 Punkte (September 2012).

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden per 2013 nicht angehoben und lauten weiterhin wie folgt:

siehe Rückseite

a) Isolierspengler mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.66	4'100	53'300
21	24.23	4'200	54'600
22	24.81	4'300	55'900
23	25.39	4'400	57'200
24	26.26	4'550	59'150
25	27.12	4'700	61'100
26	27.70	4'800	62'400
27	28.27	4'900	63'700
28	28.85	5'000	65'000
29	29.43	5'100	66'300
30	30.00	5'200	67'600
41	30.87	5'350	69'550

b) Isolierspengler und Isoleure mit Lehrabschlussprüfung in artverwandten Berufen (z. B. Bau- und Lüftungspengler, Brandschutzmonteure, Maurer, Maler, Gipsler, usw.)

Altersjahr*	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.08	4'000	52'000
21	23.66	4'100	53'300
22	24.23	4'200	54'600
23	24.81	4'300	55'900
24	25.39	4'400	57'200
25	25.97	4'500	58'500
26	26.83	4'650	60'450
27	27.41	4'750	61'750
28	27.99	4'850	63'050
29	28.56	4'950	64'350
30	29.43	5'100	66'300
41	29.72	5'150	66'950

c) Angelernte Facharbeiter mit mindestens 12-monatiger Tätigkeit in der Branche (Isoleure, Isolierspengler, Brandschutzmonteure)

Altersjahr*	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	22.50	3'900	50'700
21	22.50	3'900	50'700
22	23.08	4'000	52'000
23	23.37	4'050	52'650
24	23.95	4'150	53'950
25	24.81	4'300	55'900
26	25.39	4'400	57'200
27	25.97	4'500	58'500
28	26.54	4'600	59'800
29	27.12	4'700	61'100
30	27.41	4'750	61'750
41	28.27	4'900	63'700

In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung in der Branche, kann dieser Mindestlohn für angelernte Mitarbeiter dieser Kategorie um maximal 10% unterschritten werden.

* Berechnungsgrundlage für das Altersjahr: Gilt ab 01.01. des Kalenderjahrs, in welchem der Arbeitnehmende das entsprechende Altersjahr erreichen wird.

d) Lehrabgänger
Im 1. Jahr nach Lehrabschluss beträgt der Mindestlohn maximal 12 Monate im Minimum CHF 3'950.00 pro Monat. Anschliessend gilt die Mindestlohnkategorie gemäss 2.1 lit. a) und b) von Anhang 10 GAV.

Lehrlingsentschädigung (im Sinne einer Empfehlung)		
Lehrjahr	pro Monat	pro Jahr
1. Lehrjahr	CHF 650.00	CHF 8'450.00
2. Lehrjahr	CHF 850.00	CHF 11'050.00
3. Lehrjahr	CHF 1'150.00	CHF 14'950.00
Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 300.00 pro Monat.		

3. Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22 GAV)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Lernenden entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

- Alle Arbeitnehmer entrichten einen
- Vollzugskostenbeitrag von Fr. 20.- / Monat und
 - Ausbildungsbeitrag von Fr. 10.- / Monat.
- Total Fr.30.- / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

- Alle Lernenden entrichten einen
- Ausbildungsbeitrag von Fr. 10.- / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

- Alle Arbeitgeber entrichten einen
- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von Fr. 20.- / Monat
 - Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von Fr. 10.- / Monat.
- Total Fr.30.- / Monat sowie
- Grundbeitrag von pauschal Fr. 240.- / Jahr, bzw. CHF 20.- pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die den Arbeitnehmern und Lernenden abgezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.